

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN GEMEINDERAT

Aufgrund von § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 29. September 1988, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 16.06.2016, folgende

G e s c h ä f t s o r d n u n g

erlassen.

Diese Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten des Gemeinderats, insbesondere die Verfahrensfragen zur Bildung der Fraktionen und den Gang der Verhandlungen. Vorgänge, die abschließend in der Gemeindeordnung geregelt sind, werden in der Geschäftsordnung nicht wiederholt.

I. BILDUNG UND GESCHÄFTSGANG DER FRAKTIONEN

§ 1

Bildung von Fraktionen

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Mitgliedervereinigungen (Fraktionen) zusammenschließen. Eine Fraktion muss einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens 3 Gemeinderäten bestehen.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darlegen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden* und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Bürgermeister* mit.
- (4) Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Pflichten zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 2

Sitzordnung

- (1) Die Stadträte* sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Bürgermeister* die Reihenfolge.
- (2) Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen bestimmt deren Vorsitzender*.

- (3) Fraktionslosen Stadträten* weist der Vorsitzende* den Sitzplatz zu.

§ 3 Sitzung der Fraktionen

- (1) Die Vorsitzenden können zu Sitzungen der Fraktionen einladen.
- (2) Gegenstand der Sitzungen sind:
- a) allgemeine Unterrichtung über kommunale Angelegenheiten,
 - b) Unterrichtung über Verhandlungsablauf und Beschlüsse der Ausschüsse sowie
 - c) Vorbesprechung von Sitzungen des Gemeinderats.
- (3) Für die Vorbesprechung von Sitzungen des Gemeinderats besteht Teilnahmepflicht. Es wird die satzungsmäßige Sitzungsentschädigung gewählt. Im Übrigen wird auf die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit verwiesen.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER STADTRÄTE*

§ 4 Sitzungsteilnahme

- (1) Bei Verhinderung ist der Bürgermeister* unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu informieren.
- (2) Eine Befangenheit ist dem Bürgermeister* vor Beginn der Sitzung, spätestens vor Eintritt in den Tagesordnungspunkt anzuzeigen. Bei einem öffentlichen Tagesordnungspunkt ist im Raum für die Zuhörer Platz zu nehmen, bei einem nichtöffentlichen Tagesordnungspunkt ist der Sitzungsraum zu verlassen.
- (3) Ein Vertretungsverbot nach § 17 Abs. 3 der GemO ist vor Eintritt in die Tagesordnung dem Bürgermeister* anzuzeigen.

§ 5 Anfragen

- (1) Für Anfragen wird am Schluss einer jeden Sitzung ein gesonderter Tagesordnungspunkt aufgenommen. Sofern das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordert, sind Anfragen in der nichtöffentlichen Sitzung zu stellen.
- (2) Mit einer Anfrage darf kein Sachantrag verbunden werden.
- (3) Die mündlichen Anfragen werden sofort oder bei Prüfung des Sachverhaltes in der nächsten Sitzung beantwortet. Schriftliche Anfragen werden in einer Sitzung oder spätestens innerhalb eines Monats schriftlich beantwortet.

* Die männliche Form wird zur Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

III. SITZUNGEN DES GEMEINDERATS

§ 6

Sitzungstag, Sitzungsbeginn

- (1) Die Sitzungen finden außerhalb der Ferienzeit in der Regel einmal pro Monat statt. Sitzungstag ist in der Regel Donnerstag. Der Gemeinderat kann darüber hinaus einberufen werden, sofern es die Geschäftslage erfordert.
- (2) Die Sitzungen beginnen im Regelfall um 18.00 Uhr und sollen spätestens um 22.00 Uhr enden.
- (3) Die Sitzungen beginnen im Regelfall mit dem öffentlichen Teil.

§ 7

Einberufung, Tagesordnung

- (1) Zu Sitzungen wird schriftlich und mit einer Frist von i.d.R. mindestens 7 Tagen vor dem Sitzungstag einberufen. Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen werden rechtzeitig ortsüblich im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Saulgau bekannt gegeben. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt.
- (2) Die Tagesordnung wird mit den Fraktionsvorsitzenden und einem Vertreter der Ortsvorsteher i. d. R. am Montag in der Vorwoche einer Sitzung besprochen. Der Bürgermeister* gibt hierbei Erläuterungen und sachdienliche Hinweise zur Tagesordnung.
- (3)
 - a) Sitzungsvorlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten sind ab dem Tag ihres Versandes öffentlich. Sie werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht.
 - b) Abs. 3 a) gilt ausdrücklich nicht für nichtöffentliche Vorlagen sowie nichtöffentliche Vor- oder Anlagen zu öffentlichen Tagesordnungspunkten. Unterlagen, die zu einer Vorberatung in den Ausschüssen verteilt werden, sind bis zum Zeitpunkt ihrer Beratung nichtöffentlich. Danach gelten sie als öffentlich, sofern nicht auch die Beratung im Gemeinderat nichtöffentlich erfolgt.
 - c) In öffentlichen Sitzungen werden die Sitzungsvorlagen zu den öffentlichen Tagesordnungspunkten im Sitzungsraum für die Zuhörer ausgelegt.

§ 8

Verhandlungsleitung

- (1) Der Bürgermeister* hält den Sachvortrag. Er kann den Vortrag einem Beschäftigten der Stadt oder anderen Personen übertragen.
- (2) Danach eröffnet er die Beratung und fordert zu Wortmeldungen auf. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den Redner* sind mit dessen und des Bürgermeisters* Zustimmung möglich. Außer der Reihe wird das Wort zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung erteilt.

* Die männliche Form wird zur Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

- (4) Der Bürgermeister* kann nach jedem Redner das Wort ergreifen und hierbei Beschäftigten der Stadt die Beantwortung von Fragen übertragen.
- (5) Ein Redner kann vom Bürgermeister* zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen, zur Sache verwiesen oder zur Ordnung gerufen werden.
- (6) Über einen Schlussertrag wird abgestimmt, nachdem jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen.

§ 8a Handhabung der Ordnung, Hausrecht

- (1) Der Vorsitzende* handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Film- und Tonaufzeichnungen sind während der Sitzung/Beratung nicht zugelassen, insbesondere das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung z.B. auf sozialen Netzwerken ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt wird.

§ 9 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung sind vor Abschluss der Beratung zu stellen.
- (2) Anträge mit finanzieller Auswirkung müssen einen Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 10 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Bürgermeister* erhalten aus jeder Fraktion bis zu zwei Mitglieder Gelegenheit, Stellung zu nehmen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) Übergang zur Tagesordnung ohne weitere Aussprache
 - b) Schlussertrag
 - c) Schließung der Rednerliste
 - d) nochmalige Beratung zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung
 - e) Form der Abstimmung und Abstimmungsreihenfolge bei mehreren Anträgen
 - f) Vertagung der Beschlussfassung
 - g) Verweisung eines Verhandlungsgegenstandes an einen Ausschuss

* Die männliche Form wird zur Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

Ein Stadtrat*, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Buchstaben b und c nicht stellen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst.
- (2) Anträge sind positiv und in der Weise zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Über Geschäftsordnungsanträge wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über denjenigen, der der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegensteht, zuerst abgestimmt.
- (3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Bürgermeisters* oder die Beschlussempfehlung eines Ausschusses.
- (4) Es wird offen, durch Handhebung, abgestimmt. Der Bürgermeister* stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Enthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Bürgermeister* die Abstimmung wiederholen lassen.

- 5) Der Gemeinderat kann beschließen, dass geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird.

§ 12 Wahlen

- (1) Bei der Durchführung von Wahlen sind Stimmzettel bereitzuhalten. Die Stimmzettel werden gefaltet abgegeben.
- (2) Der Bürgermeister* ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Stadtrats* oder eines Beamten* das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.
- (3) Im Falle des Losentscheids bestimmt der Gemeinderat einen Stadtrat*. Der Bürgermeister* stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Stadtrats* die Lose her.

§ 13 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen persönlichen Erklärung erhalten die Stadträte das Wort
 - a) unmittelbar nach der Abstimmung zur Begründung der Stimmabgabe,
 - b) zur Richtigstellung eines erhobenen Vorwurfs oder eigener Ausführungen.
- (2) Eine Absprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

* Die männliche Form wird zur Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

§ 14 Fragestunde

- (1) Die Fragestunde für Einwohner wird i. d. R. ein Mal pro Monat zu Beginn einer öffentlichen Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung aufgenommen.
- (2) Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Der Vorsitzende* kann auch den Stadträten* Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Bei vertraulichen oder geheimen Angelegenheiten kann eine Stellungnahme abgelehnt werden.

§ 15 Anhörung

- (1) Die Anhörung von betroffenen Personen und Personengruppen kann vor Beginn des Tagesordnungspunktes oder während der Behandlung erfolgen. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (2) Im Rahmen einer nichtöffentlichen Sitzung dürfen die anzuhörenden Personen während der Beratung und Entscheidung nicht im Sitzungsraum anwesend sein.

§ 16 Niederschrift, Bekanntgabe von Beschlüssen

- (1) Zur Führung der Niederschrift ist vom Bürgermeister* ein Schriftführer* zu bestellen.
- (2) Die Niederschrift wird vom Bürgermeister*, vom Schriftführer* und jeweils einem Mitglied einer jeden Fraktion unterzeichnet.
- (3) Die Niederschrift wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht durch
 - a) Auflegung eine Viertelstunde vor Sitzungsbeginn am Platz des Schriftführers,
 - b) Umlauf in der Sitzung.

Der Gemeinderat entscheidet über die vorgebrachten Einwendungen.

- (4) Die Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden nach ihrer Unterzeichnung im passwortgeschützten Bereich des Ratsinformationssystems (Intranet) zu Recherchezwecken zur Verfügung gestellt. Eine Weiterleitung an Dritte ist weder in elektronischer, noch in gedruckter Form gestattet.
- (5) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interesse Einzelner entgegenstehen.
- (6) Die in öffentlicher Sitzung gefassten oder im Gemeinderat bekannt gegebenen Beschlüsse werden im Wortlaut oder in Form eines zusammenfassenden Berichts im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Bad Saulgau sowie innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der städtischen Internetseite veröffentlicht.

* Die männliche Form wird zur Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

IV. GESCHÄFTSORDNUNG DER AUSSCHÜSSE

§ 17

Anwendung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf die Ausschüsse sinngemäß Anwendung. Ausgenommen ist die Besprechung nach § 7 Abs. 2.
- (2) Bei Verhinderung ist der Stellvertreter* rechtzeitig zu benachrichtigen, wobei ihm Tagesordnung und Sitzungsvorlagen zu übergeben sind.

Bei Stadträten*, die sich krank oder in Urlaub gemeldet haben, benachrichtigt der Bürgermeister* den Stellvertreter*.
- (3) Die Tagesordnungen der Ausschüsse mit Beschlussvorlagen werden an alle Mitglieder des Gemeinderats zur Kenntnis versandt.
- (4) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten dienen, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind in der Regel nichtöffentlich.
- (5) Die Ausschussmitglieder informieren in ihren Fraktionen über den Ablauf der Verhandlungen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 18

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 17. Juni 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der derzeit bestehenden Fassung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Bad Saulgau, den 16. Juni 2016

Doris Schröter
Bürgermeisterin

* Die männliche Form wird zur Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.